

Arbeitszeitkonto - Ausgleich

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach den vielen - sich teilweise widersprechenden - Rundschreiben der Senatsverwaltung zum Ausgleich der vorhandenen Arbeitszeitkonto-Tage ist die Verwirrung komplett.
Darum hier eine hoffentlich verständliche Übersicht.

1. „Blockmodell“

Wer auf eigenen **Antrag** in den Ruhestand geht, erhält den Ausgleich für die Arbeitszeitkonto-Tage in Form des „Blockmodells“ erst **nach** dem 31.01. oder 31.07. eines Schuljahrs. Wer mit **65 Jahren** am Ende des Schuljahrs in den Ruhestand geht, erhält den Zeitausgleich **vor** dem 31. Juli.

2. Individuelle Unterrichtsermäßigung

Neu ist der Ausgleich durch eine individuelle Unterrichtsermäßigung (bis zu drei Stunden) nach Vollendung des 58. Lebensjahres (Schwerbehinderte nach Vollendung des 55. Lebensjahres).

Nach Vollendung des 63. Lebensjahrs können mehr als drei Freistellungsstunden pro Woche in Anspruch genommen werden.

Das Arbeitszeitkonto verringert sich pro Freistellungsstunde um acht Tage.

Die individuelle Stundenermäßigung muss bis zum 15. Januar beantragt werden.

3. Finanzieller Ausgleich

Wenn das Arbeitszeitguthaben nicht „abgebummelt“ werden kann, erhält man einen finanziellen Ausgleich. Im Lehrkräfte-Dienstrechtsänderungsgesetz ist geregelt, dass für jeden Arbeitszeitkonto-Tag **ein Fünfundsechzigstel der Vollzeit-Bezüge des letzten Vierteljahres** gezahlt wird.

Teilzeitkräfte erhalten für ihre Arbeitszeitkonto-Tage ebenfalls Vollzeitbezüge.

Den finanziellen Ausgleich können nur Lehrkräfte beanspruchen, die **wegen Dienstunfähigkeit oder aus dringenden dienstlichen Gründen** keinen Freizeitausgleich in Anspruch nehmen konnten.

Mit kollegialen Grüßen

Christoph Kohlstedt
(2. stellvertr. Vorsitzender)